

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand 01/2018

gültig für den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern nach § 310 Abs. 1 BGB

§ 1 Zustandekommen des Vertrages, Wirksamkeit der Vereinbarungen, Geltungsbereich

1. Alle Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Erst durch die schriftliche Bestätigung, die binnen einer Frist von 2 Wochen nach Auftragseingang zu übermitteln ist, wird ein Vertrag abgeschlossen.
2. Alle Nebenabreden sowie Ergänzungen und Änderungen von Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.
3. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Verkäufers gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn der Verkäufer hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Allgemeinen Vertragsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers abschließt.

§ 2 Preise

1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise einschließlich handelsüblicher Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Die Preiskalkulation basiert auf dem Geschäftsverkehr (einschl. potentieller Weiterveräußerungen in einer Lieferkette) allein zwischen Unternehmern sowie auf diesen Vertragsbedingungen.

§ 3 Zahlung

1. Die Zahlung des Kaufpreises hat innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung beim Käufer in Euro zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ist der Käufer zum Abzug von 2% Skonto berechtigt.
2. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn der geschuldete Betrag auf einem Konto des Verkäufers gutgeschrieben oder eine Barzahlung quittiert ist. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen.
3. Soweit der Käufer nicht innerhalb der in vorstehendem Absatz 1 genannten 30-Tage-Frist zahlt, gerät er in Verzug und schuldet dem Verkäufer Verzugszinsen zu dessen jeweiligen Bankkreditsätzen, jedoch nicht mehr als 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
4. Der Käufer darf gegen Ansprüche des Verkäufers nur aufrechnen, wenn und soweit die Gegenforderungen des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben alle an den Käufer übergebenen Kaufgegenstände im Eigentum des Verkäufers. Der Eigentumsvorbehalt dauert fort, solange noch irgendwelche Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus den Geschäftsbeziehungen bestehen.

2. Bei geschäftsüblicher Weiterveräußerung durch den Käufer tritt dieser mit Kaufabschluss im Voraus alle Forderungen aus dem Geschäft gegen Dritte an den dies annehmenden Verkäufer zur Sicherheit ab.
3. Der Verkäufer ist zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet, wenn die Summe der vom Käufer gewährten Sicherheiten seine Gesamtforderung um nun mehr als 20% übersteigt. Die Freigabe erfolgt auf Verlangen des Käufers nach Wahl des Verkäufers.

§ 5 Lieferung, Lieferhindernisse

1. Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefertermin um bis zu 4 Wochen zu überschreiten. Dies gilt nicht, wenn er Termine ausdrücklich und schriftlich als Fixtermine anerkannt hat. Verzögert sich die Lieferung durch unverschuldete Umstände wie z.B. Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Rohstoffmangel usw., wird die Lieferzeit entsprechend verlängert. Der Verkäufer ist berechtigt, in diesen Fällen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
2. Wird die Auslieferung der Ware auf Wunsch oder Veranlassung des Käufers verzögert, so kann der Verkäufer nach Verstreichen einer von ihm gesetzten angemessenen Frist unbeschadet anderer und weitergehender Ansprüche ein Lagergeld in Höhe von 1,0% des Rechnungsbetrages pro angefangenem Kalendermonat verlangen.

§ 6 Unabwendbare Lieferhindernisse

1. Ereignisse höherer Gewalt oder unabwendbare fremde Einflüsse berechtigen den Verkäufer, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und eine weitere angemessene Übergangszeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Auftrages vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn die Lieferung ganz oder teilweise unmöglich geworden ist.

§ 7 Transport

1. Für den Fall, dass der Transport der Ware durch den Verkäufer erfolgen soll, behält sich dieser die Wahl der Art und Weise vor. Folgt der Verkäufer den Sonderwünschen des Käufers, so hat letzterer auch sämtliche Mehrkosten zu tragen.
2. Nach Vertragsabschluss eintretende Erhöhungen der Transportkosten sind ebenfalls vom Käufer zu tragen.

§ 8 Mängelrügen

1. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eintreffen zu untersuchen und eventuelle Falschlieferungen, Mengenabweichungen und Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen unter Angabe der Kundennummer, der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums sowie der Signierung der Verpackung. Dazu gehört weiter eine genaue Beschreibung der Ware und der Mängel. Bei versteckten Mängeln hat die Rüge unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu erfolgen. Dies gilt insbesondere auch in Fällen der Weiterveräußerung durch den Käufer.
2. Der Käufer hat dem Verkäufer in angemessenem Umfang Gelegenheit zu geben, sich von dem Zustand der beanstandeten Ware zu überzeugen.
3. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und der Empfangsbestätigung/Kopie des Lieferscheins unter Angabe der Schäden im Einzelnen mit Datum und Unterschrift zu erfassen. Die dort gemachten Angaben sind vom Fahrer gegenzuzeichnen.

§ 9 Gewährleistung, Haftung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang auf den Käufer. Die Beweislast für einen behaupteten Mangel liegt beim Käufer. Dies gilt auch, wenn der Käufer den Vertragsgegenstand weiter verkauft.
2. Liegt ein Mangel des gelieferten Gegenstandes vor, den der Käufer gem. § 8 Nr. 1 ordnungsgemäß gerügt hat, ist der Verkäufer zunächst berechtigt und verpflichtet, nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl, Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Im Falle des endgültigen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung (insb. aufgrund Unmöglichkeit, Unverhältnismäßigkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung, unangemessener Verzögerung oder zwei erfolgloser Nachbesserungsversuche), kann der Käufer den Kaufpreis angemessen mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Bei Vorliegen eines nur geringfügigen Mangels, steht dem Käufer allerdings kein Rücktrittsrecht zu.
3. Von den Aufwendungen einer berechtigten Nachbesserung trägt der Verkäufer die Arbeits- und Materialkosten. Sonstige Kosten, namentlich Austauschkosten bei Ersatzlieferung sowie Mehrkosten aufgrund einer Verbringung der Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort, werden nicht vom Verkäufer getragen. Dies gilt insbesondere auch in Fällen der Weiterveräußerung durch den Käufer.
4. Der Käufer kann sich im Falle einer Weiterveräußerung für von ihm im Rahmen anderer Vertragsverhältnissen (Lieferkette) zu leistendem Aufwendungsersatz (insb. soweit der Käufer seine etwaige Ersatzpflicht nicht wirksam ausgeschlossen hat), nicht beim Verkäufer schadlos halten. Sollte dem Käufer, insb. aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Verkäufer, ein Rückgriff für Aufwendungen zustehen, so gilt dies nur für verhältnismäßige Kosten. Aufwendungen sind jedenfalls unverhältnismäßig, soweit sie den Kaufpreis übersteigen.
5. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es auf ein Verschulden des Verkäufers ankommt, wie folgt eingeschränkt: Der Verkäufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, es sei denn, es liegt die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vor. Vertragswesentlich sind die Pflichten zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Kaufgegenstandes. Soweit der Verkäufer auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder üblicherweise hätte voraussehen müssen (vorhersehbarer, vertragstypischer Schaden). Weiter sind mittelbare Schäden (z.B. auf entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden) und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind nur ersatzfähig, wenn und soweit sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
6. Die vorstehenden Einschränkungen (Nr. 3) gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.“

§ 10 Qualitäts- und Maßtoleranzen

Abweichungen in Maß, Gewicht und Güte sind in den Grenzen der Deutschen Industrienorm und der Branchenüblichkeit keine Fehler der Ware. Keine Gewährleistung wird für Abweichungen in Aussehen, Farbe und Maserung des Furniers gegeben, soweit diese Abweichungen auf natürliche Eigenschaften und Variationen des Holzes zurückzuführen sind.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Kaufvertrag ist der Sitz des Verkäufers. Anwendbar ist das deutsche Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Die Regelungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

PRÜM-Türenwerk GmbH
Andreas-Stihl-Straße 1
54595 Weinsheim, Eifel

Geschäftsführer
Stefan Burlage
Michael Zapp
Claudius Moor

Sitz der Gesellschaft: Weinsheim
Handelsregister: Amtsgericht Wittlich,
HRB 32549

USt.-Id.-Nr.: DE 811170775
Steuer-Nr.: 10/653/0551/2
ILN 40 39652 00000

Bankverbindung
UniCredit Bank AG –
HypoVereinsbank München
IBAN DE14 7412 0071 0025 0533 89
BIC HYVEDEMM415
Kreissparkasse Bitburg-Prüm
IBAN DE21 5865 0030 0050 0230 01
BIC MALADE51BIT